

## Gesplittete Abwassergebühr in Überlingen

### 1. Rechtslage

In Baden-Württemberg galt bisher der Frischwassermaßstab bei einer homogenen Siedlungsstruktur auch dann als zulässig, wenn die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht nur geringfügig waren. Von einer homogenen Siedlungsstruktur konnte bis zu einer Einwohnerzahl von 60.000 bis 80.000 ausgegangen werden. Aufgrund dieser Rechtsprechung waren in Baden-Württemberg seit 2004 nur die großen Städte zum Gebührensplitting verpflichtet. Mit Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) entschieden, dass es - entgegen der früher vertretenen Ansicht - Gemeinden mit einer einigermaßen homogenen Bebauungsstruktur, die eine Bemessung der Abwassergebühr ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch rechtfertigen kann, nicht gebe.

Dazu sei die Anzahl der Bewohner eines Grundstücks, die die Menge des einem Grundstück zugeführten Frischwassers maßgeblich beeinflusst, so unterschiedlich, dass ein vorherrschender, mindestens 90 v. H. der Fälle erfassender Regeltyp mit annähernd gleicher Relation zwischen Frischwasserverbrauch je Grundstück und hiervon abgeleitetem Niederschlagswasser nicht erkennbar sei. Bereits im Bereich der Einfamilienhäuser sei durch die Streuung der Haushaltsgrößen ein stark unterschiedlicher Frischwasserverbrauch festzustellen, der bei ansonsten gleichen Verhältnissen zu nicht nur geringen Unterschieden bei der Höhe der veranlagten Gebühren für den Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung führe.

An seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach bis zu einer Einwohnerzahl von 60.000 bis 80.000 von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden konnte, hat der VGH damit nicht mehr festgehalten.

Für die Gemeinden in Baden-Württemberg hat dies zur Folge, dass zukünftig anstatt einer einheitlichen Abwassergebühr gesplittete Gebühren erhoben werden müssen, d. h. eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgrund unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe.

### 2. Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes in Überlingen

Bis 2010 wurde von der Stadt Überlingen die Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einheitlich über die bezogene Frischwassermenge - abgelesen auf der Wasseruhr - berechnet.

Mit Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass zwischen dem bezogenen Frischwasser und der eingeleiteten Niederschlagswassermenge keine mengenabhängige Beziehung bestehe. Die Veranlagung einer einheitlichen Abwassergebühr allein nach dem Frischwassermaßstab war von da an nicht mehr zulässig. Alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg waren damit verpflichtet, für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gesplittete Gebühren aufgrund unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe zu erheben.

**Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 14.09.2011 beschlossen, die „Gesplittete Abwassergebühr“ rückwirkend zum 01.01.2011 einzuführen.** Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet und durch das „Stadtwerk am See“ (früher Stadtwerke Überlingen) eingezogen. Die Niederschlagswassergebühr wird nach Größe der überbauten und darüber hinaus befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben und direkt durch die Stadt Überlingen bei den Gebührenschuldern durch Gebührenbescheid erhoben.

### **3. Gesplittete Abwassergebühr**

#### **Abwasser = Schmutzwasser + Niederschlagswasser**

Durch Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes ergeben sich folgende Berechnungsgrundlagen für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:

- **Schmutzwassergebühr:**  
Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem jeweiligen Bezug von Frischwasser. Der Verbrauch wird wie bisher direkt von der Wasseruhr abgelesen und mit einem Betrag pro Kubikmeter ( $m^3$ ) multipliziert.
- **Niederschlagswassergebühr:**  
Zur Festsetzung der Gebühr mussten sämtliche abflusswirksamen, versiegelten Flächen grundstücksgenau erfasst werden. Die Gebühr wird pro Quadratmeter ( $m^2$ ) angeschlossener versiegelter Fläche ermittelt.

Der Gesamtbetrag des Abwassergebührenaufkommens der Stadt Überlingen steigt durch Einführung der gesplitteten Gebühr nicht, die Gebühren werden lediglich verursachergerechter verteilt.

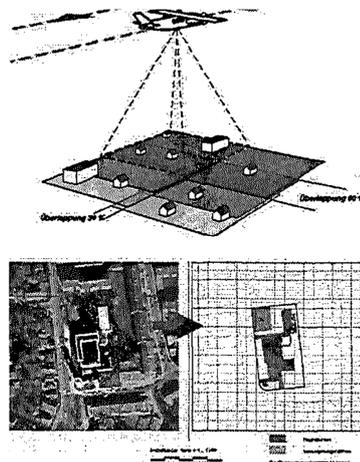
Die Gesamtkostenbelastung aus der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wird umso geringer sein, je weniger Frischwasser ein Verbraucher bezieht und je weniger versiegelte Flächen das zum Verbraucher gehörende Grundstück aufweist. Andererseits lassen ein hoher Frischwasserverbrauch genauso wie große versiegelte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Flächen die Gesamtabwassergebühren steigen.

So wird es Verbraucher geben, die gegenüber der bisherigen Situation eine insgesamt höhere Gebührenbelastung für die Abwasserentsorgung nach Einführung der gesplitteten Gebühr zu entrichten haben. Andererseits wird es Verbraucher geben, deren Abwasserkosten sinken werden. Insgesamt orientiert sich die gesplittete Abwassergebühr stärker an der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung „Abwasserentsorgung“.

### **4. Vorgehensweise bei der Gebühreumstellung 2010 / 2011**

#### **4.1 Luftbildauswertung**

Die Ermittlung der neu einzuführenden Niederschlagswassergebühr war aufwändig. Zunächst wurden im Wege der Befliegung Luftbildaufnahmen erstellt, die digital ausgewertet und mit den amtlichen Katasterdaten verknüpft wurden. Hierbei wurden die versiegelten Flächen jedes Grundstücks ermittelt, die Flächengrößen bestimmt und in einer Übersichtskarte dargestellt. Es wurden alle Flächen auf den Grundstücken erfasst, die derart versiegelt sind, dass bei Starkniederschlagsereignissen von diesen Flächen Wasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Dies können z. B. Garagenzufahrten sein, die ein Gefälle zur Straße hin aufweisen, oder aber auch Terrassen mit Drainagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Es spielt keine Rolle, ob von einer Fläche Niederschlagswasser direkt oder indirekt, z. B. vom Hof bzw. Zufahrt über die Straße in den Straßenablauf (Gully), in die öffentliche Kanalisation gelangt.



## 4.2 Selbstauskunftsverfahren

Im November 2010 wurde den Grundstückseigentümern ein Erhebungsbogen zugeschickt. Dieser beinhaltete eine Karte mit der graphischen Darstellung des Grundstückes sowie ein Begleitschreiben, ein Merkblatt und einen Flyer mit Informationen. Die Eigentümer wurden gebeten, die auf der Karte dargestellte Entwässerungssituation zu prüfen und den Bogen unterschrieben zurückzusenden. Bei Abweichungen waren Auskünfte über die tatsächliche Entwässerungssituation anzugeben. Entsprechend der Satzung der Stadt Überlingen waren alle Bürger verpflichtet, die gewünschten Auskünfte zu erteilen:

- *Stimmen die ermittelten Flächengrößen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?*
- *Sind die dargestellten Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen?*
- *Falls kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation besteht: Auf welche Weise werden die befestigten Flächen entwässert?*
- *Bei Entwässerung in eine Zisterne: Findet eine Brauchwassernutzung im Haushalt statt? Welches Speichervolumen hat die Zisterne?*
- *Um welche Art von Bodenbelag handelt es sich bei den Flächen?*

Die Grundstückseigentümer hatten die Möglichkeit, Berichtigungen auf dem Erfassungsbogen und in der Karte vorzunehmen. Die korrekten Verhältnisse waren vom Eigentümer darzustellen, das Formular zu unterschreiben und an die angegebene Adresse zurückzuschicken. Die Rückläufe wurden umgehend bearbeitet und auf Plausibilität geprüft.

Wichen die gemeldeten Flächengrößen stark von den ermittelten Flächengrößen ab und konnten festgestellte Unplausibilitäten nicht aufgeklärt werden, wurden die Angaben vor Ort geprüft. Lag vom Eigentümer bis zur ersten Gebührenerhebung im November 2011 keine Auskunft vor, so wurden die von der Stadt Überlingen vorab ermittelten Flächengrößen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr angesetzt.

## 5. Versiegelungsklassen und Ermäßigungen

### 5.1 Versiegelte Flächen

Flächen gelten als versiegelt, wenn der natürliche Boden durch menschliches Wirken (z.B. Bebauung) so verändert ist, dass kein Niederschlag eindringen kann.

Für die Niederschlagswassergebühr sind generell die versiegelten Flächen der Grundstücke zu ermitteln, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. So sind alle Flächen zu erfassen, auf denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht zu anderen Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

**Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für versiegelte Flächen, die bei entsprechendem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu veranlagen sind:**

Versiegelte Flächen (uneingeschränkt gebührenpflichtig)

- Dachflächen (Häusern / Garagen / Carports / Gartenlauben)
- Kiesdächer
- Flächen von Dachterrassen / Balkonen
- wassergebundene Decken
- betonierte Flächen
- asphaltierte / geteerte Flächen
- Verbundsteinpflaster



## 5.2 Teilversiegelte Flächen

Flächen, die nur teilversiegelt sind, reduzieren die in den Kanal abfließende Niederschlagsmenge, da sie im Gegensatz zu vollversiegelten Flächen eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit aufweisen.

Eine Fläche, die z. B. mit Rasengittersteinen ausgelegt ist, wird bei der Gebührenberechnung nur zu 50 % veranlagt, da nur ein Teil des Niederschlags dem Kanal zugeführt wird.

**Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für abflussreduzierende Flächen, die bei entsprechendem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu veranlagen sind:**

Teilversiegelte Flächen (anteilig gebührenpflichtig)

- Gründächer
- Ökopflaster
- Porenpflaster
- Rasengittersteine
- Schotterflächen



## 5.3 Unversiegelte Flächen

Als unversiegelt gelten alle Flächen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zulassen.

Unversiegelte Flächen (nicht gebührenpflichtig)

- Kies
- Schotter
- Rasenflächen
- Beete
- Grünanlagen  
soweit sie in angrenzende Grünflächen entwässern.

#### **5.4 Zisternen und sonstige Versickerungsanlagen**

Versiegelte Flächen, die an baulich fest mit dem Grundstück verbundene **Zisternen ohne Überlauf** an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenveranlagung unberücksichtigt.

Versiegelte Flächen, die an baulich fest mit dem Grundstück verbundene **Zisternen mit Überlauf** und einem Fassungsvermögen von mindestens 3 Kubikmetern an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, werden mit 50 % ihres Flächenwertes (Faktor 0,5) veranlagt.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine **Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf** den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 50 % ihres Flächenwertes (Faktor 0,5) veranlagt.

### **6. Häufig gestellte Fragen**

#### **6.1 Warum wurde ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt?**

Die früheren Abwasserwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden über die bezogene Frischwassermenge erhoben. Sie deckten sämtliche anfallende Kosten der Sammlung und Reinigung von Abwasser. Die über befestigte Flächen vom jeweiligen Grundstück in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermengen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die aktuelle Rechtsprechung (siehe Kapitel 1) verlangt, dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht länger nach dem Frischwassermaßstab umgelegt werden. Daher musste der einheitliche Gebührenmaßstab für Niederschlags- und Schmutzwasser gesplittet werden. Dies bedeutet, dass beide Gebühren aktuell über zwei verschiedene Berechnungsgrundlagen ermittelt werden. Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin über den Frischwassermaßstab berechnet, die Niederschlagswassergebühr über die angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen. In der Summe bleibt die Höhe des Gebührenaufkommens insgesamt jedoch unverändert.

#### **6.2 Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?**

Nein.

Durch Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes wurde die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr geändert. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühren der Stadt Überlingen (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) stieg gegenüber dem heutigen Gebührenaufkommen nicht. Entsprechend des Verursacherprinzips wurde lediglich eine andere Gebührenverteilung eingeführt.

#### **6.3 Wer ist von der Einführung der Niederschlagswassergebühr betroffen?**

Berücksichtigt werden generell alle Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken versiegelte bzw. bebaute Flächen haben. Nicht nur die privaten Grundstückseigentümer sind von den neu einzuführenden Niederschlagswassergebühren betroffen, sondern auch die Stadt Überlingen selbst. Der überwiegende Anteil der Verkehrswege befindet sich im Eigentum der Stadt. Hinzu kommen öffentliche Plätze, Schulen und sonstige Einrichtungen mit befestigten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Sämtliche befestigten Flächen der Stadt Überlingen werden wie Privatgrundstücke an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt.

#### **6.4 Werden falsche Angaben der Bürger festgestellt?**

Die Stadt Überlingen ermittelt die befestigten und angeschlossenen Flächen grundstücksbezogen auf Basis des vorhandenen Datenbestandes. Das Ergebnis wird den Grundstückseigentümern mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Korrektur mitgeteilt. Werden Änderungen von den Grundstückseigentümern vorgenommen, die stark von den ermittelten Flächengrößen abweichen, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Alle anderen

Mitteilungen, in denen keine oder nur geringfügige Abweichungen gemeldet wurden, werden stichprobenartig vor Ort geprüft. Hierbei spielen sowohl die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück als auch das Vorhandensein von ausreichend dimensionierten und den Anforderungen genügenden Versickerungsanlagen und Regenrückhaltebecken eine wichtige Rolle.

#### **6.5 Ist es ein Unterschied, ob versiegelte Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal einleiten?**

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Fläche. Ob eine Fläche an einen Regenwasser- oder an einen Mischwasserkanal angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

#### **6.6 Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Künftige Änderungen im Bestand sind der Abteilung Tiefbau der Stadt Überlingen mit Hilfe des vorbereiteten Anzeigevordrucks (siehe Downloads) unverzüglich mitzuteilen (§ 47 Abs. 3,4,5 AbwS). Diese werden in die Datenbank eingearbeitet und ab dem der Anzeige folgenden Jahres bei der Gebührenveranlagung berücksichtigt. Gleiches gilt für Neubauprojekten.

*Stand: 22.03.2013*